

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 333/08 B

L 18 R 77/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 55 (27) RJ 278/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.5.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung der von ihr geltend gemachten Beschäftigung im Ghetto Sofiyevka in der Zeit von September 1941 bis September 1943 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS von § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 24.9.2008 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt, das LSG habe durch die Zurückweisung ihres Antrags, sie persönlich anzuhören, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt sowie gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens verstoßen. Außerdem sei das Berufungsgericht ihrem Antrag, sie persönlich anzuhören bzw im Wege der Rechtshilfe durch ein israelisches Gericht zu ihrer behaupteten Ghettobeschäftigung vernehmen zu lassen, ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen. Auch wenn das sozialgerichtliche Verfahren eine Parteivernehmung nicht kenne, sei dennoch anerkannt, dass das Beteiligtenvorbringen eine wichtige Erkenntnisquelle darstelle und richterlich umfassend zu würdigen sei. Der Antrag auf persönliche Anhörung besitze daher einen beweisanzugsähnlichen Charakter, der bei der Sachaufklärung im Rahmen der Amtsermittlung nach § 103 SGG zu berücksichtigen sei.



- 6 Die Klägerin hat eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG*) dadurch, dass sie vom LSG nicht persönlich zu der behaupteten Beschäftigung im Ghetto Sofiyevka angehört worden sei, nicht dargelegt. Mit dieser Rüge kann die Klägerin schon deshalb nicht durchdringen, weil sie nicht dargetan hat, selbst alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 7 Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG verlangen nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird (*Senatsbeschluss vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B, Juris RdNr 8; BSG vom 17.1.1994 - 9 RV 118/93, Juris RdNr 2*). Das Gericht ist daher nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen (etwa durch Anordnung des persönlichen Erscheinens unter Übernahme der Fahrkosten), dass jeder Beteiligte auch persönlich vor dem Gericht auftreten kann (*Senatsbeschluss vom 21.8.2008 - B 13 R 109/08 B; Littmann in Lüdtker, Handkomm zum SGG, 2. Aufl 2006, § 62 RdNr 6*). Dies gilt insbesondere dann, wenn er im Verfahren - wie vorliegend - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, durch den er sich - ua in der mündlichen Verhandlung - Gehör verschaffen kann (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.8.2008 und 14.11.2005 aaO; BSG vom 17.1.1994 aaO*). Vielmehr steht die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts (§§ 153 Abs 1, 111 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf besteht kein Anspruch des Beteiligten (*Roller in Lüdtker, Handkomm zum SGG, aaO, § 111 RdNr 3; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 9. Aufl. 2008, § 111 RdNr 2b*). Es kann dahinstehen, ob und inwieweit dem Beschwerdegericht eine Überprüfung der dem Vorsitzenden eingeräumten Ermessensentscheidung zusteht. Die Klägerin hat jedenfalls keine ausreichenden Gründe dargetan, denen entnommen werden könnte, dass durch die Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens der dem Vorsitzenden zustehende Ermessensspielraum überschritten worden sei. Die Hinweise auf ihr hohes Alter (79 Jahre), ihr schweres Verfolgungsschicksal als Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, den "entschädigungsrechtlichen Hintergrund des ZRBG" und ihren Wohnort im Ausland reichen nicht aus, um eine Ermessensreduzierung auf Null und einen Anspruch der Klägerin auf persönliche Anhörung zu bejahen. Zwar mag die Anordnung des persönlichen Erscheinens geboten sein, um einem Beteiligten Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben, wenn die Aufforderung zum schriftlichen Vortrag von vornherein keine erschöpfende Sachverhaltsaufklärung gewährleisten kann (*vgl BSG vom 15.7.1992 - 9a RV 3/91, Juris RdNr 11*). Solche besonderen Umstände hat die Klägerin jedoch nicht dargelegt. Sie hat nicht aufgezeigt, warum es ihr nicht möglich gewesen sei, durch schriftliche Erklärungen bzw Erläuterungen zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen. Auch hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan, warum nur bei einer persönlichen Anhörung und nicht etwa auch bei einer erläuternden schriftlichen Darstellung die behauptete Beschäftigung in einer Schusterwerkstatt im Ghetto Sofiyevka hätte glaubhaft gemacht werden können.
- 8 Sofern die Klägerin vorträgt, das LSG habe durch die Ablehnung ihres schriftsätzlich gestellten Antrags, "sie persönlich anzuhören bzw im Wege der Rechtshilfe durch ein israelisches Gericht



... vernehmen zu lassen", gegen seine Sachaufklärungspflicht verstoßen, räumt sie selbst ein, mit diesen Anträgen keine im sozialgerichtlichen Verfahren zulässigen Beweismittel benannt zu haben.

- 9 Aber selbst wenn in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG bei Unterlassen einer persönlichen Anhörung eines Beteiligten angenommen werden könnte, hätte unter Beachtung der Darlegungserfordernisse einer ordnungsgemäßen Sachaufklärungsrüge (vgl. BSG vom 22.9.2008 - B 5 R 104/08 B) vorgetragen werden müssen, dass hier ein derartiger Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen im Einzelnen das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, die Klägerin persönlich zu hören. An entsprechendem Vortrag fehlt es. Insbesondere hat die Klägerin nicht aufgezeigt, warum nur ihre persönliche Anhörung und nicht etwa auch (eingehende) schriftliche Erläuterungen oder Erklärungen im vorbereitenden Verfahren zur weiteren Sachaufklärung ihrer damaligen Lebens- und ggf Arbeitssituation im Ghetto hätten beitragen können.
- 10 Sofern die Klägerin weiter rügt, das LSG habe dadurch, dass sie nicht persönlich angehört worden sei, gegen den "Grundsatz der Unmittelbarkeit sowie der Mündlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens" und das Gebot eines fairen Verfahrens verstoßen, hat sie diese - vermeintlichen - Verfahrensfehler nicht schlüssig dargelegt. Denn das LSG hat nach ihrem Vortrag weder sie noch ihre Prozessbevollmächtigte - etwa durch Ablehnung eines begründeten Vertagungsantrags - gehindert, sich durch Anwesenheit bei der Berufungsverhandlung Gehör zu verschaffen. Sofern sie sinngemäß einen Verstoß des LSG gegen die in § 117 SGG iVm § 153 Abs 1 SGG vorgeschriebene Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme rügt, wonach das Gericht in der mündlichen Verhandlung Beweis erhebt, trägt die Klägerin nicht vor, dass das LSG einen Beweis erhoben habe, der auch in einer mündlichen Verhandlung hätte erhoben werden können.
- 11 Die Klägerin rügt ferner, das LSG habe ihren schriftsätzlich gestellten Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens für das Bestehen einer entgeltlichen Beschäftigung iS der ukrainischen Lohnrichtlinien und iS von § 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), wobei dem Sachverständigen aufzugeben sei, in den Archiven des Ghettos Sofiyevka Unterlagen darüber zu ermitteln, die ihre Beschäftigung in der Schusterwerkstatt gegen Entgelt betrafen, zu Unrecht mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass es sich dabei um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag gehandelt habe. Der Senat lässt dahinstehen, ob es sich bei diesem Antrag der Klägerin um einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG, 403 der Zivilprozessordnung handelt. Denn sie hat nicht schlüssig dargelegt, warum das LSG sich - von seinem Rechtsstandpunkt aus - zu der beantragten Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Die Klägerin trägt selbst vor, dass neben der Entgeltlichkeit einer Beschäftigung weitere Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch nach § 1 Abs 1 Satz 1 Buchst a ZRBG sei, dass diese Beschäftigung "aus eigenem



Willensentschluss zustande gekommen" sein müsse. Dass das LSG hiervon in ihrem Fall bereits ausgegangen sei, behauptet sie nicht. Wenn aber das LSG bereits die Beschäftigung für nicht glaubhaft hält und für eine Freiwilligkeit dieser Beschäftigung - hätte sie je vorgelegen - auch nach dem eigenen Vortrag der Klägerin keine Anhaltspunkte vorliegen, brauchte sich das Gericht nicht gedrängt fühlen, den von der Klägerin beantragten Sachverständigenbeweis zu erheben.

- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

